

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017012/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.6
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017012/1
	Az.:	erstellt am: 16.01.2017

Betreff

Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher"
hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der Betroffenen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	laut BV
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.01.2017

Beschlussentwurf

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus der Betroffenenbeteiligung unter- und gegeneinander entsprechend der **Anlage 2** beschließt der Stadtrat, die Ergänzung der Textlichen Festsetzung des § 1 (1) der örtlichen Bauvorschrift zu Werbeanlagen. Der Wortlaut*pro Grundstück* wird durch **pro 5.000 m² Grundstücksfläche, jedoch maximal 3 pro Grundstück** und den Satz: **Ausgenommen sind Werbeanlagen zur Eigenwerbung.** ergänzt.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht werden nicht geändert.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1(7) BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Zum Verfahrensstand:

Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden erfolgte durch Stadtratsbeschluss am 15.12.2016.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 – Teil 1 „Am Hollandspeicher“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift wurden entsprechend des Abwägungsbeschlusses geändert und zur Betroffenenbeteiligung bestimmt.

Da durch die Änderung des Planentwurfs jedoch die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, beschränkte sich die Einholung der Stellungnahmen zu den geänderten Teilen gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB auf die von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Betroffenenbeteiligung).

5 Betroffene wurden gemäß § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom 16.12.2016 zu den Planänderungen um Stellungnahme gebeten. (**Anlage 1** – Übersicht).

3 Betroffene äußerten sich nicht. Es ist davon auszugehen, dass diese Beteiligten mit den Änderungen einverstanden sind.

2 Betroffene antworteten und äußerten Anregungen, die zur Ergänzung der Textlichen Festsetzung der Örtlichen Bauvorschrift § 1 (1) zu Werbeanlagen führten. (**Anlage 2**-Abwägungsprotokoll)

In der Festsetzung der örtlichen Bauvorschrift zu Werbeanlagen wird im § 1 (1) der Wortlaut*pro Grundstück* durch **pro 5.000 m² Grundstücksfläche, jedoch maximal 3 pro Grundstück** geändert und der Satz: **Ausgenommen sind Werbeanlagen zur Eigenwerbung.** ergänzt, siehe Anlage 2.

Nach der Betroffenenbeteiligung erfolgen auf der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes 41-Teil 1 und in der Begründung mit Umweltbericht keine weiteren Änderungen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Abwägungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



Anlage 1- Übersicht Betroffene.pdf



Anlage 2-BP 41-1-Abwäg. Betroffene-17.01.17.pdf